



Vorlage TA\_44/2014  
zur öffentlichen Sitzung des  
Ausschusses für Umwelt und  
Technik  
am 10.11.2014

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Umwelt und Technik

- I) Änderung der Förderrichtlinien für Feuerwehrfahrzeuge  
- Vorberatung -**
- II) Beschaffung eines Abrollbehälters Gefahrgut für den Landkreis Ludwigsburg**

### **I) Änderung der Förderrichtlinien für Feuerwehrfahrzeuge**

#### **1. Zuwendungsquote gemäß Z-Feu für den Landkreis Ludwigsburg**

##### **Fakten:**

Das Land Baden-Württemberg gewährt zur Förderung des Feuerwehrwesens Zuwendungen nach §5 des Feuerwehrgesetzes. Die verfügbaren Mittel zur Förderung des Feuerwehrwesens belaufen sich für das gesamte Land Baden-Württemberg jährlich auf rund 50 Mio. Euro.

Im Regierungsbezirk Stuttgart betrug die beantragte Zuwendungssumme im Jahr 2014 rund 18,9 Mio. Euro. Die durch das Land Baden-Württemberg bewilligte Zuwendungssumme für den Regierungsbezirk Stuttgart betrug 9,1 Mio. Euro, sodass die Förderquote im Regierungsbezirk Stuttgart für das Jahr 2014 48 Prozent der beantragten Fördermittel entspricht. Der Landkreis Ludwigsburg hat dabei mit einer anteiligen Förderung von rund 60 Prozent ein sehr gutes Ergebnis im Regierungsbezirk Stuttgart erreicht. Die vergleichsweise gute Zuwendungsquote erklärt sich vor allem durch die Förderung einer Drehleiter für die Stadt Remseck. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine kreisübergreifende Beschaffung der Städte Waiblingen und Remseck.

Die Zuwendungsquote der bewilligten Fördermittel von nur 48 Prozent im Regierungspräsidium Stuttgart stellt die Kommunen und Kreise vor eine erhebliche Finanzierungslücke im Feuerwehrwesen. Nicht realisierte Fahrzeugbeschaffungen, aufgrund fehlender Zuwendungsmittel stellen eine „Bugwelle“ dar, die mittelfristig nicht abgearbeitet werden kann.

**Aussichten und Chancen:**

Die Förderquote der Landeszuwendungen wird sich über die kommenden Jahre hinweg schätzungsweise bei rund 60 bis 70 Prozent einpendeln. Somit können rund 30 bis 40 Prozent der Förderanträge nicht berücksichtigt werden.

Zukünftige Beschaffungen sollen deshalb noch stärker am tatsächlichen Bedarf und der dringenden Notwendigkeit in einer Kommune ausgerichtet werden. Dabei sollen auch die Tagesverfügbarkeit, die technischen Entwicklungen und vor allem die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit verstärkt berücksichtigt werden.

**2. Feuerwehrbedarfsplan für den Landkreis Ludwigsburg****a) Grundsatz:**

Laut Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg ist die Gemeinde verpflichtet, eine gemäß ihrer örtlichen Verhältnisse entsprechende Feuerwehr vorzuhalten und auszustatten. Eine Förderung von Neubeschaffungen kann entsprechend den Grundsätzen der Verwaltungsvorschrift Zuwendungen Feuerwehrwesen (VwV Z-Feu) erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit und der laut Feuerwehrgesetz verpflichtenden Überlandhilfe, lassen sich Synergien entwickeln, welche bei der Ersatzbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen von Bedeutung sein können.

Aus diesen Überlegungen lässt sich der Bedarf an notwendigem Feuerwehrgerät für einen Landkreis ableiten. Dieser baut auf dem kommunalen Feuerwehrbedarf (Grundschutz) auf.

Bei einer kreisweiten Betrachtung lassen sich Synergien fortentwickeln und durch alternative Fahrzeugtechnologien wie beispielweise Wechselladerfahrzeuge wirtschaftlicher darstellen.

**b) Besonders förderwürdige Fahrzeuge:**

Im Jahre 2007 (KT\_45/2007) wurde durch den Kreistag beschlossen, Feuerwehrfahrzeuge, die auch für überörtliche Einsätze notwendig sind, mit einem Zuschuss des Landkreises zu fördern.

Dies sind im Besonderen:

- Drehleiterfahrzeuge
- Gerätewagen für Spezialaufgaben (z.B. Gefahrgut, Messtechnik)
- Rüstwagen
- Abrollbehälter für Wechselladerfahrzeuge.

Der Wortlaut des Beschlusses lautet wie folgt:

1. Für Fahrzeuge, die nach der Feuerwehrbedarfsplanung auch für überörtliche Einsätze notwendig sind, gewährt der Landkreis einen Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der vom Land nach den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehr als zuwendungsfähig anerkannten Beschaffungskosten, höchstens jedoch die Hälfte der durch die Landeszuwendung nicht gedeckten Beschaffungskosten. Vom Kreis werden nur Sonderfahrzeuge, keine „normalen“ Fahrzeuge, wie zum Beispiel Feuerlöschfahrzeuge und Tanklöschfahrzeuge, bezuschusst.
2. Für Spezialfahrzeuge, die es nur ein- bis zweimal im Kreis gibt und die daher zu über 50 Prozent außerhalb der Standortkommune kreisweit eingesetzt werden, kann auf Antrag in Einzelfällen auch ein Kreiszuschuss bis zur vollen Höhe der Landeszuwendung, also bis zu 50 Prozent, höchstens jedoch bis zur Hälfte der tatsächlichen Beschaffungskosten gewährt werden. Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil, der mindestens 10 Prozent der tatsächlichen Beschaffungskosten beträgt, zu erbringen.

Um eine Kreisförderung der Sonderfahrzeuge sicherzustellen und an die Novellierung der VwV Z-Feu anzupassen, empfiehlt die Verwaltung eine Anpassung des Beschlusses vom 07.12.2007 KT\_45/2007.

Dabei soll vor allem berücksichtigt werden, dass bei der Bezuschussung nicht der tatsächliche Anschaffungspreis des Fahrzeuges sondern sein einsatztaktischer Wert beachtet wird. Unter dem einsatztaktischen Wert versteht man den Fahrzeugtyp (z.B. Löschfahrzeug, LF20) in Verbindung mit seinem Nutzen an der Einsatzstelle. Dies hätte zum Vorteil, dass nicht der schwankende Beschaffungspreis sondern der einsatztaktische Wert die Grundlage für den Kreiszuschuss bestimmt. Dieser Wert ist auch Grundlage für die Förderung nach der VwV Z-Feu.

Des Weiteren soll der Beschluss um das in Unterpunkt c) beschriebene Wechselladerkonzept ergänzt werden.

### c) Wechselladerkonzept für den Landkreis Ludwigsburg

#### Beispiel eines Wechselladerfahrzeugs mit einem Abrollcontainer



Die Beschaffung und Vorhaltung von Sondergerät bei der Feuerwehr ist notwendig aber aufgrund des verhältnismäßig seltenen Bedarfs, wirtschaftlich besonders zu betrachten. Gleichzeitig sind die erforderlichen Hilfsfristen gemäß den Hinweisen zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr zu beachten.

Zu Sonderfahrzeugen zählen besonders Gerätschaften für den Hochwasserschutz, Gefahrguteinsätze, außergewöhnliche technische Hilfeleistungen (z.B. Bauunfälle, Zugunfälle) und Großbrände. Bei den genannten Einsatzsituationen werden die Feuerwehren im Landkreis Ludwigsburg im Zuge der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises tätig. Zur effektiven Abarbeitung der entsprechenden Schadenarten ist Sondergerät notwendig. Dieses soll zukünftig verteilt an vier Standorten im Landkreis für alle Gemeinden des Landkreises zur Verfügung stehen. Die notwendige Vorhaltung von Fahrzeugen für den Grundschutz innerhalb einer Gemeinde ist hiervon unberührt.

Folgende Standorte für Wechselladerfahrzeuge mit folgendem Spezialgerät auf Abrollcontainer sind geplant:

1. Ludwigsburg ..... Einsatzleitcontainer, Atemschutz und Rüstmaterial
2. Vaihingen / Enz ..... Gefahrgut und Wasserförderung über lange Wegstrecken
3. Bietigheim-Bissingen ..... Hochwasser und Rüstmaterial
4. Remseck ..... Hochwasser und Sonderlöschmittel

Die Beschaffung der Trägerfahrzeuge (Wechselladerfahrzeug) ist immer Sache der jeweiligen Gemeinde. Eine Kreisbezuschung für die Trägerfahrzeuge ist nicht vorgesehen.

Da es sich bei den vorgenannten Abrollcontainern um Gerätschaften für den gesamten Landkreis handelt, soll für diese Container ein gestaffelter Kreiszuschuss gewährt werden. Dieser soll den einsatztaktischen Wert für den Landkreis berücksichtigen. Der Kreiszuschuss berücksichtigt somit bei der Bezuschung den Nutzen für den Landkreis sowie den Mehrwert für die Gemeinde in welcher der Abrollcontainer stationiert ist. Die drei Abrollcontainer „Einsatzleitcontainer (AB-ELW2), Gefahrgut (AB-G) und Atemschutz (AB-AS) sind ausschließlich für die Überlandhilfe im Landkreis vorgesehen. Deshalb sollen diese drei Abrollcontainer vollständig durch Mittel des Landkreises beschafft werden. Alle weiteren Abrollcontainer verfügen auch über einen direkten einsatztaktischen Wert für die jeweilige Standortgemeinde, sodass hier keine hundertprozentige Bezuschung durch den Landkreis erfolgen soll.

Folgende Abrollcontainer sind im Landkreis Ludwigsburg vorgesehen. In Abwägung des Nutzens für den Landkreis und unter Berücksichtigung des Mehrwerts für die Gemeinde schlägt die Verwaltung folgende Zuschussquote für die nachfolgenden Abrollcontainer vor:

<b>Art des Abrollcontainer</b>	<b>Höhe des Kreiszuschusses</b>	<b>Bemerkung</b>
AB-ELW2 (Einsatzleitcontainer)	100 % Kreisbeschaffung	<i>Bereits beschafft</i>
AB-Gefahrgut	100 % Kreisbeschaffung	
AB-Atemschutz/Strahlenschutz	100 % Kreisbeschaffung	<i>Bereits beschafft</i>
AB-Hochwasserschutz	75 % des Beschaffungspreises	
AB-Sonderlöschmittel	50 % des Beschaffungspreises	
AB-Rüst	50 % des Beschaffungspreises	
AB-Wasserförderung	75 % des Beschaffungspreises	

## **II) Beschaffung eines Abrollbehälters Gefahrgut für den Landkreis Ludwigsburg**

### **Allgemeines**

Der Landkreis Ludwigsburg unterhält in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Asperg und der Stadt Vaihingen / Enz zwei Gefahrgutzüge. Zurzeit wird an jedem Standort jeweils ein Gerätewagen Gefahrgut vorgehalten. Der Gerätewagen Gefahrgut in Vaihingen / Enz ist mittlerweile über 30 Jahre alt. Aufgrund des hohen Alters und des Verschleißes des Spezialmaterials sowie der damit verbundenen hohen Reparatur- und Instandhaltungskosten ist der Gerätewagen Gefahrgut in Vaihingen / Enz nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben und muss ersetzt werden.

Die Neubeschaffung des Gerätewagens Gefahrgut soll nun in Form eines Abrollbehälters erfolgen. Somit würde eine klare Trennung zwischen dem Fahrgestell, welches die Stadt Vaihingen / Enz beschafft und unterhält, sowie dem Abrollbehälter Gefahrgut möglich. Der Abrollbehälter Gefahr-

gut bleibt im Eigentum des Landkreises und wird im Einsatzfall durch die Feuerwehr Vaihingen / Enz betrieben. Die Vorgehensweise ist mit der Stadt Vaihingen und der Feuerwehr abgestimmt.

Nach der Hauptsatzung entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über den Kauf des neuen Abrollbehälters Gefahrgut, da dieser mehr als 100.000 Euro kostet.

### **Kosten und Finanzierung**

Für den Abrollbehälter Gefahrgut sind 300.000.-€ im Haushalt vorgesehen. Der Abrollbehälter wird mit Landesmitteln in Höhe von 112.000.-€ gefördert, sodass letztlich von Kosten des Landkreises von rund 190.000.-€ auszugehen ist. Durch das Regierungspräsidium wurde die Beschaffung als notwendig und sinnvoll bewertet.

### **Hintergrund**

Zum 01.07.2014 wurde der Einsatzplan Gefahrgut für den Landkreis Ludwigsburg novelliert und an die aktuellen Gefährdungsmerkmale im Landkreis angepasst. Bei der Überarbeitung dieses Gefahrgutkonzeptes wurde unter anderem erkannt, dass zur Erreichung der notwendigen Hilfsfristen gemäß des Hinweises zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr zwei Gefahrgutzüge im Landkreis Ludwigsburg notwendig sind. Die getroffenen einsatztaktischen Vorkehrungen haben sich mittlerweile in mehreren Einsätzen bestätigt, zuletzt bei einem Gefahrstoffunfall in Vaihingen, bei dem beide Gefahrstoffzüge des Landkreises Hand in Hand die zunächst nicht unkritische Lage professionell abgearbeitet haben.

Zurzeit wird ein Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Vaihingen/Enz durch das Büro forplan erstellt. Im Vorgriff wurde das Wechselladerkonzept für Vaihingen/Enz und den Landkreis durch das Büro forplan geprüft. Das Ergebnis hierzu zeigt eine vollumfängliche Zustimmung durch das Büro forplan das vorgesehene Wechselladerkonzept für den Landkreis Ludwigsburg zu verfolgen.

### **Beschlussvorschlag:**

Zu I)

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Kreistag, folgende Anpassung der Grundsätze des Landkreises zur Förderung von Feuerwehren mit einem überörtlichen Einsatzgebiet:

1. Für Sonderfahrzeuge, die nach der Feuerwehrbedarfsplanung auch für überörtliche Einsätze notwendig sind, gewährt der Landkreis einen Zuschuss von 50 Prozent der vom Land nach Z-Feu gewährten Zuwendung.  
Fahrzeuge die üblicherweise zur Erfüllung der Pflichtaufgaben einer Gemeindefeuerwehr vorgehalten werden, werden vom Kreis nicht bezuschusst.
2. Für Spezialfahrzeuge, die es nur ein- bis zweimal im Kreis gibt und die daher zu über 50 Prozent außerhalb der Standortkommune kreisweit eingesetzt werden, kann auf Antrag in Einzelfällen auch ein Kreiszuschuss bis zur vollen Höhe der Landeszuwendung gewährt werden.

3. Abrollbehälter, welche für den kreisweiten Einsatz Verwendung finden, sollen wie folgt durch Kreismittel gefördert werden:

AB-ELW2 (Einsatzleitcontainer)	100 % Kreisbeschaffung
AB-Gefahrgut	100 % Kreisbeschaffung
AB-Atenschutz/Strahlenschutz	100 % Kreisbeschaffung
AB-Hochwasserschutz	75 % des Beschaffungspreises
AB-Sonderlöschmittel	50 % des Beschaffungspreises
AB-Rüst	50 % des Beschaffungspreises
AB-Wasserförderung	75 % des Beschaffungspreises

Die Förderfähigkeit des jeweiligen Abrollbehälters erfordert die Zustimmung des Kreisbrandmeisters. Dieser hat im Besondern die Überprüfung der kreisweiten Nutzbarkeit des Abrollbehälters durchzuführen.

Die Beschaffung der Trägerfahrzeuge (Wechseladerfahrzeug) ist Sache der jeweiligen Gemeinde. Eine Kreisbezuschussung für die Trägerfahrzeuge ist nicht vorgesehen.

Zu II)

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt

- den Kauf eines Abrollbehälters Gefahrgut für den Landkreis Ludwigsburg und
- beauftragt die Verwaltung eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.